**12.11.2021**

**Sprechstunde** in der Gemeinde ist am:

Montag, 15.11.2021 von 19:00 – 20:00 Uhr, sowie täglich nach Vereinbarung. Mobil: 0152-26588749

 ***Krieger- und Soldatenverein***

Der Krieger- und Soldatenverein trifft sich am Volkstrauertag, den 14.11.2021 um 10:45 Uhr vor der alten Schule. Wir besuchen gemeinsam den Gottesdienst. Im Anschluss findet die Gedenkfeier am Kriegerdenkmal statt.

Der Posaunenchor wird dabei das Kameradenlied spielen, während dessen werden mit dem Böller 3 Schuss Ehrensalut abgegeben.

Alle Gemeindebürger und Bürgerinnen sind dazu herzlich eingeladen.

 Bitte FFP2 Masken tragen.

 Hinweis: Es gelten die dann gültigen Corona-Regeln.

 Gez. 1. Vorstand

Friedrich Wenig

***Sammelplatz für holzige Abfälle***

Der Sammelplatz ist am und am 13.11.21 und von 14.00 – 15.00 Uhr geöffnet. Aufsicht hat Brigitte Hippmann.

 Vorankündigung: Im November ist der Sammelplatz voraussichtlich auch am 27.November geöffnet

***Bitte beachten sie auch den Aushang an unseren Gemeindetafeln.***

Herzlichst,

Ihre Martina Göttler

( 1. Bürgermeisterin )

## Logo_Bescheide_Streifen.jpgVerwaltungsgemeinschaft Ries

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries (ca. 10.800 Einwohner) ist aufgrund des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle der/des

**Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters für das Beitrags- und Liegenschaftsamt (m/w/d)**

in Vollzeit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.07.2022 neu zu besetzen.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de). Haben wir Ihr Interesse geweckt, senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **31.12.2021** an die **Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen** oder gerne auch per Email an **personalamt@vgries.de**.

***Straßensperrrungen***

Bitte beachten sie das die Rotengasse und die Dorfstraße für Zeit der Baustelle weiterhin gesperrt sein wird.

Der Gemeinderat

**Was beim Heckenschnitt zu beachten ist**

Über die Grundstücksgrenze wachsendes Grün entfernen:

Überhängende Äste, Sträucher und Hecken machen den Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer) immer wieder zu schaffen. Wegen der Überwüchse müssen an manchen Geh- und Radwegen Fußgänger und Radfahrer sogar auf die Straße ausweichen. In Straßen ohne Gehwege wird die Straßenbreite vermindert, sodass dort kaum noch oder nur mit starker Behinderung des Verkehrs geparkt werden kann.
Zudem werden Verkehrszeichen verdeckt und stark bewachsene Straßenecken sind auch für Autofahrer nur schlecht einzusehen, sodass das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich ist. Auch Hecken, die zwar im unteren Bereich bis auf die Grundstücksgrenze zugeschnitten werden, aber im oberen Bereich weiterhin in den öffentlichen Straßengrund hineinragen, stellen eine Verkehrsgefährdung dar, da auch hier nicht die gesamte Gehwegbreite für den Fußgängerverkehr beziehungsweise Straßenbreite für den Straßenverkehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde bittet alle betroffenen Grundstückseigentümer dringend, ihre Hecken, Bäume und Sträucher bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann. Grundstückseigentümer haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie folgende Hinweise beachten:

• Schneiden Sie die Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig zurück, sodass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können und keine Sichtbehinderungen entstehen. Bedenken Sie dabei, dass bei Regenwetter oder Schneefall der Grünbewuchs schwerer wird und dadurch noch weiter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinhängt.

• Beachten Sie das Lichtraumprofil, wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 Meter nicht über Rad- beziehungsweise Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 Meter.

• Schneiden Sie im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

